

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Trenz und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/1607 —**

Mülltransporte von der Bundesrepublik Deutschland nach Frankreich

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – WA II 1 – 530 260/1 – hat mit Schreiben vom 26. Januar 1988 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Mit dem „Gesetz über die Abfallvermeidung und Entsorgung von Abfällen“ vom 27. August 1987 (Abfallgesetz-AbfG) wurden die Weichen für eine Neuorientierung der Abfallwirtschaft gestellt. Durch die neuen Regelungen wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die herkömmliche Abfallbeseitigung zu einer umweltverträglichen Abfallentsorgung fortentwickelt werden kann.

Dies gilt zuerst für die Verankerung des Grundsatzes, daß der Abfallvermeidung Vorrang vor der Abfallverwertung und der Abfallverwertung Vorrang vor der Abfallbeseitigung einzuräumen ist. Es gilt aber auch für die gesetzliche Vorgabe, daß Abfälle, die in der Bundesrepublik Deutschland entstehen, auch grundsätzlich dort entsorgt werden müssen (§ 2 Abs. 1 AbfG). Entsprechend streng sind die Anforderungen, die an das ausnahmsweise Verbringen von Abfällen in andere Länder gestellt werden.

Im Hinblick auf fehlende Entsorgungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland – z. B. Sondermüllverbrennungsanlagen – kann auf ein Verbringen von Abfällen in andere Länder derzeit noch nicht vollständig verzichtet werden. Die Bundesregierung bittet daher im Interesse einer möglichst vollständigen Beendigung von grenzüberschreitenden Abfalltransporten alle Verantwortlichen, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit die notwendigen Entsorgungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland bereitgestellt werden können.

Die Antworten zu den Fragen 2 bis 5 beruhen auf einer Umfrage bei den für den Vollzug des Abfallgesetzes zuständigen Bundesländern.

1. Welche Gesetze oder Verordnungen regeln die Transporte von Müll aus der Bundesrepublik Deutschland nach Frankreich?

Die Beförderung und die grenzüberschreitende Verbringung (Export, Import, Transit) von Abfällen unterliegt den Bestimmungen des Abfallgesetzes (§§ 12 und 13 AbfG), den auf der Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen sowie den Regelungen in den Abfallgesetzen der Bundesländer. In diesem Zusammenhang ist auch die Richtlinie des Rates über die Überwachung und Kontrolle – in der Gemeinschaft – der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle zu nennen.

Wenn Abfälle gefährliche Eigenschaften aufweisen, nach denen sie unter die Begriffe der verschiedenen Gefahrenklassen fallen, sind neben den abfallrechtlichen Vorschriften auch die Gefahrgutvorschriften zu beachten. Im einzelnen handelt es sich um folgende Bestimmungen:

Schienenverkehr Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE)

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1560) mit Anlage, einschließlich RID, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2862), Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID-Regeln) (BGBl. 1985 II S. 666), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1987 (BGBl. II S. 791)

Straßenverkehr Gefahrgutverordnung Straße (GGVS)

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550), mit Anlagen A und B, einschließlich ADR, geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2858), Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (BGBl. 1969 II S. 1489)

Seeschiffverkehr Gefahrgutverordnung See (GGVSee)

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen in der Fassung vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 953), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2863)

Binnenschiffsverkehr Gefahrgutverordnung-Binnenschiffahrt
(GGVBinSch)

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) (BGBl. 1971 S. 1851), mit Anlagen A und B, in der Fassung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 367).

(Gilt auch auf den übrigen Bundeswasserstraßen mit Ausnahme der Donau.)

Luftverkehr IATA-DGR

Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr des Internationalen Luftverkehrsverbandes (IATA).

2. Wieviel Müll wird z. Z. von der Bundesrepublik Deutschland nach Frankreich verbracht? Wie setzt sich der Müll unterschieden nach Haus- und Sondermüll zusammen?

Im Jahre 1986 wurden von der Bundesrepublik Deutschland 639 068 t Abfall nach Frankreich verbracht; davon entfielen auf Hausmüll 449 000 t und auf Sondermüll 192 677 t (darin sind über 40 000 t kontaminiertes Bodenmaterial enthalten).

3. Aus welchen Bundesländern stammt dieser Müll und an welche Standorte wird er transportiert?

Wie wird er dort verarbeitet, wieviel davon wird verbrannt, deponiert, o. ä.?

Der Abfall stammt aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen und Saarland. Der Abfall wird nach den vorliegenden Informationen zu folgenden Standorten transportiert:

Strasbourg, Poutailler-sur-Saone, Montchanin, Lagnieu, Rognac, Gondreville, Woerth, Menneville, Hersin-Coupigny, Revigny-sur-Ornain, Roussilon, Rambervillers, Maizieres-les-Metz, Conflans, Montoi-la-Monage, Papny-sur-Meuse, Theding, Abancourt, Straßburg, Lagnieu-Saint-Vulbas, Salaise-Roussilon.

Der Hausmüll wird etwa je zur Hälfte deponiert und verbrannt. Die Sonderabfälle werden zu etwa 93 % deponiert, im übrigen verbrannt oder anderweitig entsorgt.

4. Welche Firmen transportieren den Müll?

Sind diese Transporte genehmigungspflichtig, wenn ja, bei welchen Behörden?

Angaben über Firmen können nicht gemacht werden, weil Auskünfte über personenbezogene Daten den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer unterliegen.

Hinsichtlich der Genehmigungspflicht von Transporten wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Behördenzuständigkeit für die Genehmigung zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen ist in den Abfallgesetzen der Bundesländer geregelt (u. a. Landesministerien, Regierungspräsidenten, Landkreise).

5. Sind der Bundesregierung Pläne bekannt, die auf eine Ausweitung grenznaher Müllverbrennungskapazitäten in Frankreich hinweisen?

Beabsichtigt die Bundesregierung den Müllexport nach Frankreich auszubauen, oder bestehen Bestrebungen, das Müllaufkommen in der Bundesrepublik Deutschland zu reduzieren?

Dem Vernehmen nach sollen auf französischem Gebiet in Grenznähe die Entsorgungskapazitäten ausgebaut werden.

Einzelheiten sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. Was bedeutet die geplante Liberalisierung des EG-Binnenmarktes ab 1992 für die Müllexporte?

Die geplante Liberalisierung des EG-Binnenmarktes ab 1992 hat für Abfallexporte keine Auswirkungen; in den entsprechenden Programmen der Kommission sind für diesen Bereich keine Regelungen geplant.